

Gemeinde Richterswil
Soziales
Chüngengass 6
8805 Richterswil

8. März 2013 Datum
Unser Zeichen
Bereich

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

Gemeinde Richterswil
Chüngengass 6
8805 Richterswil

Dock Gruppe AG
Sittertalstrasse 34
9014 St. Gallen

Allgemeines

Die Dock Gruppe AG ist eine Sozialfirma, die wirtschaftsnahe Arbeitsplätze für ausgesteuerte Erwerbslose zur Verfügung stellt.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Zuweisern wird Arbeitsintegration angeboten. Das oberste Ziel ist die Wiedereingliederung von Personen ohne Arbeit in den Ersten Arbeitsmarkt. Die Arbeitsverhältnisse bei der Dock Gruppe AG sind generell so lange unbefristet als eine Wiedereingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Die Dock Gruppe AG befördert die Arbeitnehmenden gemäss ihrem erprobten Stufenmodell. Alle Arbeitnehmenden beginnen im Stundenlohn in Stufe 1 mit dem Grundlohn von 10.—pro Stunde (zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung) und einer 50% Beschäftigung. (In besonderen Fällen mit einem tiefen Existenzminimum kann in Absprache mit dem Sozialamt ein fester Praktikumslohn vereinbart werden, der eine allzu rasche Ablösung von der Sozialhilfe verhindert). Bei ausreichender Leistungsfähigkeit kann der Lohn in Stufe 2 angehoben werden auf einen Grundlohn von 12.—pro Stunde, im Falle eines Personalausleihs, kann dieser sogar ansteigen bis auf 18.— oder mehr pro Stunde

Ab der zweiten Stufe kann das Arbeitspensum durch die Dock Gruppe individuell angehoben werden entsprechend der gesteigerten Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmenden. Generell sollen in den Stufen 1 oder 2 keine Ablösungen von der Sozialhilfe erfolgen. Ausnahmen werden mit den Sozialämtern abgesprochen. Für stabil leistungsfähige Arbeitnehmende mit mittelfristig wenig Aussichten auf eine Stelle im Ersten Arbeitsmarkt bietet die Dock Gruppe als dritte Stufe die Monatslohnstufe an. Der Monatslohn beträgt 2560.-- für eine 80% Beschäftigung. Beförderungen in diese Stufe werden mit den zuweisenden Sozialämtern entweder in Form von Quoten oder im Einzelfall geregelt. Vom Grundlohn (samt entsprechenden Zuschlägen) werden die Prämien und Beiträge für die Versicherungen, die der Arbeitnehmende zu tragen hat, abgezogen.

Bei Nichterscheinen zum Vorstellungsgespräch gibt es eine Anmeldesperre von 1 Monat. Bei Nichterscheinen zum Arbeitsbeginn gibt es eine Anmeldesperre von 3 Monaten. Bei einer Kündigung gibt es eine Anmeldesperre von 6 Monaten. In Ausnahmefällen kann durch die Dock ein Arbeitsverbot ausgesprochen werden.

Folgende Aufgabenteilung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Dock Gruppe AG und den zuweisenden Stellen (Sozialämter)

Pflichten der Dock Gruppe AG

1. Die Dock Gruppe AG stellt Arbeitsplätze gemäss Konzept zur Verfügung. Diese vorwiegend im Industrie- und Recyclingbereich. Es sind auch externe Einsätze im Rahmen eines Personalausleihs möglich.
2. Die Einstellung nach Arbeitsintegrationsmodell (Lohnstufe 1 bis 3) wird durch die Dock Gruppe AG vorgenommen, wenn es um eine Ablösung von der Sozialhilfe geht, wird mit dem zuweisenden Sozialamt Rücksprache genommen.
3. Während des Vorstellungsgesprächs wird durch die Dock Gruppe AG entschieden, ob es zu einer Anstellung kommt
4. Grundsätzlich werden die zukünftigen Arbeitnehmer in der Reihenfolge der Anmeldungen zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten. Abweichungen von dieser Praxis kann es geben, wenn die erstvertraglich eingebundenen Gemeinden mehr Plätze benötigen.
5. Für die Arbeitnehmenden im Stundenlohn, die noch bei der Sozialhilfe anhängig sind, wird keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen.
6. Das zuweisende Sozialamt wird über das Ergebnis des Vorstellungsgesprächs umgehend informiert.
7. Die Entlohnung (nach Abzug der Prämien für die Sozialversicherungen) erfolgt durch die Dock Gruppe AG.
8. Die Prämien für die Sozialversicherungen werden durch die Dock Gruppe AG abgerechnet.
9. Kommt es zu einem Arbeitsverhältnis, so werden die Vorfälle, welche für die Anstellung von erheblicher Tragweite sind, dem zuweisenden Sozialamt innerhalb von 14 Tagen gemeldet.
10. Die Dock Gruppe AG meldet existenzielle Vorfälle (Krisenkommunikation) dem betroffenen Sozialamt unverzüglich.
11. Der Entscheid über eine Ablösung von der Sozialhilfe im Stundenlohn oder Monatslohn werden mit den zuweisenden Stellen vorgängig besprochen.

Pflichten der zuweisenden Stelle


1. Die Anmeldung erfolgt über das entsprechende Sozialamt (Zuweiser) mit dem offiziellen Anmeldeformular.
2. Bei der Anmeldung meldet die zuweisende Stelle die Höhe der monatlichen finanziellen Unterstützungsleistungen durch die Sozialhilfe.
3. Die Zuweisende Stelle meldet bei der Anmeldung die zuständige Betreuungsperson.
4. Spätere Änderungen am Existenzminimum werden der Dock Gruppe durch die Zuweiser (Sozialämter) gemeldet.
5. Für die Anstellungen in allen Stufen werden die Bruttolohnkosten zuzüglich Sozialabgaben des Arbeitgebers in Rechnung gestellt, diese müssen von der zuweisenden Stelle übernommen werden.
6. Die Zahlungsfrist für die Lohnkostenrefinanzierung beträgt 10 Tage.
7. Für jede Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr über 800.- von der Dock Gruppe AG erhoben, auch diese muss von der zuweisenden Stelle übernommen werden.
8. Für die allgemeine oder individuelle Beschäftigung entscheidende Informationen werden der Dock Gruppe AG gemeldet.

Schlussbestimmungen:

1. Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Mit der Kündigung dieser Vereinbarung enden ohne weiteres auch sämtliche Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche der Zuweiser über die Dock beschäftigt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
4. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt St. Gallen als ausschliesslicher Gerichtsstand. Es ist schweizerisches Recht anzuwenden.

Ort, Datum: St. Gallen, 08.03.13

Dock Gruppe AG



Marjana Sigrist
Betriebsleiterin

Gemeinde Richterswil


Peter Thalmann
Bereichsleiter Beratungsteam

Dock Gruppe AG


Christoph Keller
Mitglied der Geschäftsleitung


Bruno Schaller
Leiter Soziales